

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Thomas Krüger, Ute Vogt (Pforzheim), Dr. Edith Niehuis, Günter Graf (Friesoythe), Otto Schily, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweiler, Dr. Michael Bürsch, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Enders, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Christel Hanewinkel, Alfred Hartenbach, Ingrid Holzhüter, Lothar Ibrügger, Barbara Imhof, Hans-Peter Kemper, Siegrun Klemmer, Fritz Rudolf Körper, Christine Kurzhals, Christa Lörcher, Dorle Marx, Ursula Mogg, Günter Oesinghaus, Dr. Willfried Penner, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Marlene Rupprecht, Gudrun Schaich-Walch, Ulla Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Erika Simm, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wolfgang Spanier, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Siegfried Vergin, Jochen Welt, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dieter Wiefelspütz, Hanna Wolf (München), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Günter Graf (Friesoythe), Thomas Krüger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/4765, 13/8284 –

Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 1989 ist die Kriminalitätsbelastung junger Menschen, d. h. die Zahl der von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten, insbesondere im Bereich der Gewaltdelikte deutlich angestiegen. Jungen und junge Männer sind in besonderem Maße kriminalitätsbelastet.

Dies ist eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft, der sich die Politik nicht dadurch entziehen kann, daß einseitig nach Mitteln und Möglichkeiten des Strafrechts gerufen wird. Das Vertrauen allein auf repressive Maßnahmen hat sich in der Vergangenheit immer wieder als nicht gerechtfertigt erwiesen. Es wäre illusorisch zu glauben, die Kriminalitätsbelastung junger Menschen durch eine Verschärfung strafrechtlicher Bestimmungen bekämpfen zu können. Das ist ausweislich der Beratungen des

Deutschen Jugendgerichtstages in Potsdam im September 1995 die übereinstimmende Auffassung der in diesem Bereich tätigen Praktiker und Wissenschaftler. Die von der Fraktion der SPD am 23. Oktober 1997 in Bonn durchgeführte Sachverständigenanhörung hat diese Erkenntnis bestätigt. Alle Fachleute betonen, daß durch eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, beispielsweise durch häufiger angeordnete oder längere Freiheitsstrafen, der Abschreckungseffekt des Jugendstrafrechts nicht erhöht werden würde. Ein „konsequentes“ Wegschließen von jugendlichen Straftätern würde zudem in doppelter Hinsicht teuer erkaufte: einmal, weil der Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht eine besonders kostenintensive Sanktion ist (ein Haftplatz in einer Jugendanstalt kostet mehr als DM 200 pro Tag), zum anderen aber auch im Hinblick auf die „Folgekosten“, die mit jedem Gefängnisaufenthalt verbunden sind, insbesondere die Gefahr sozialer Entwurzelung und das hohe Rückfallrisiko.

Die Auffassung, daß das Problem der wachsenden Kinder- und Jugendkriminalität durch eine Verschärfung der Strafgesetze nicht gelöst werden kann, teilen auch die Jugendministerinnen und -minister. Auf ihrer Konferenz im Juni 1997 in Magdeburg haben sie in einem einstimmig gefaßten Beschluß nicht nur betont, daß „Prävention Vorrang vor Strafverfolgung und Repression“ haben müsse, sondern auch klargestellt, „(...) daß der Kinder- und Jugenddelinquenz weder durch Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, noch durch eine allgemeine Strafverschärfung wirkungsvoll begegnet werden kann.“ Konkret bedeutet dies, daß das Strafmündigkeitsalter beibehalten, d. h. nicht – wie von einigen Vertretern der Bonner Regierungskoalition immer wieder gefordert – von bisher 14 auf 12 Jahre abgesenkt werden soll und auch die grundsätzliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) kein taugliches Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität junger Menschen ist. Derartige Forderungen erweisen sich bei seriöser Prüfung als hilfloser Aktionismus im Kampf gegen die wachsende Jugendkriminalität.

Entsprechendes gilt für die Forderung nach geschlossener Unterbringung von strafunmündigen Kindern. Nicht selten beruhen derartige Reformforderungen auf einer Fehleinschätzung der Möglichkeiten des geltenden Strafrechts. So werden in vielen Fällen strafunmündige Kinder – unter bewußter Ausnutzung ihrer Strafunmündigkeit – von den hinter ihnen stehenden Erwachsenen zur Begehung von Straftaten angeleitet oder in ihrem Entschluß zur Begehung einer Straftat bestärkt. Den betroffenen Kindern fällt es unter diesen Umständen oftmals schwer, ein an der gesellschaftlichen Werteordnung ausgerichtetes Unrechtsbewußtsein zu entwickeln. Die vermeintlichen Täter werden dadurch selbst zu Opfern. In diesen Fällen muß gegen die „Hintermänner“ strafrechtlich vorgegangen werden. Als sog. mittelbare Täter können (und müssen) sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die von den Kindern begangenen Delikte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Erziehungsberechtigte haben darüber hinaus eine strafrechtliche Garantenstellung, die mit einem Bestrafungsrisiko verbunden sein kann, wenn sie ihre Kinder nicht aktiv von der Begehung von Straftaten abhalten.

Junge Menschen, die durch abweichendes Verhalten auffallen, brauchen andere Reaktionen als Erwachsene. Es geht um „Erziehung vor Strafe“.

Die im geltenden Jugendstrafrecht vorgesehenen Sanktionen haben erzieherische und damit auch präventive Wirkung, wenn ihre Verhängung angemessen und für junge Menschen nachvollziehbar ist und möglichst zeitnah zur begangenen Tat erfolgt. Auf diese Weise kann dem Erziehungsgedanken und dem vom Bundesgerichtshof betonten „Erfordernis eines gerechten Schuldausgleichs“ (Az: 5 StR 486/97) Rechnung getragen werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet – sofern das Opfer bzw. die Erziehungsberechtigten des Opfers die erforderliche Einwilligung erteilen – einem straffälligen Jugendlichen die Möglichkeit, sich den durch ihn verursachten materiellen und/oder immateriellen Schaden deutlich vor Augen zu führen. In der Auseinandersetzung mit dem Opfer im Rahmen eines geleiteten Ausgleichsgesprächs lernt ein Jugendlicher in aller Regel erheblich mehr als an einem Wochenende in einer Arrestzelle. Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch, daß sich für das Opfer die Gelegenheit bietet, die erlittene Tat zu verarbeiten, Ängste abzubauen und eine – im Vergleich zu einem oftmals langwierigen Zivilprozeß – erheblich schnellere und effektivere Schadenswiedergutmachung zu erlangen.

Die steigende Kinder- und Jugendkriminalität muß effektiv durch eine Bekämpfung der Ursachen, d. h. eine ganzheitlich ansetzende Prävention zurückgedrängt werden. So müssen insbesondere die zunehmende Armut von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, der Verlust von Werten und familiären Bindungen und die durch die desolate Ausbildungsstellen und Arbeitsmarktsituation mitverursachte Perspektivlosigkeit vieler Jugendlicher entschieden bekämpft werden.

Die Behauptung der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 23. Juli 1997 (Drucksache 13/8284) auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien“ vom 24. Mai 1996 (Drucksache 13/4765), „die gegenwärtige Zunahme der Delinquenzbelastung der Minderjährigen“ könne nicht „insgesamt auf eine Zunahme von Arbeitslosigkeit, von Verarmung und Marginalisierung junger Menschen zurückgeführt werden (...), zumal zu Beginn der 90er Jahre in Westdeutschland ein Überhang an Ausbildungsangeboten und eine rückläufige Entwicklung von Jugendarbeitslosigkeit zu beobachten war“, ist eine Verharmlosung politischer Versäumnisse und Fehlleistungen der Bundesregierung. In besonderem Maße gilt dies für die anschließende Behauptung der Bundesregierung: „Wie die Entwicklung in den 60er und 70er Jahren gezeigt hat, kann eine Zunahme des Wohlstandes für breite soziale Schichten und ein bemerkenswerter Ausbau des sozialen Sicherungssystems von wachsender Kinder- und Jugendkriminalität begleitet sein.“

In der Ursachendiskussion ist auch auf die Individualisierung, Pluralisierung und Polarisierung der Lebenslagen von Jugendlichen hinzuweisen. Die Spezialisierung von Angeboten der Jugendhilfe verfehlt in zunehmendem Maße die Klientel der anzusprechenden Jugendlichen. Um diese bestmöglich erreichen zu können, bedarf

es eines integrierten Ansatzes in Form eines „umfassenden Hilfemixes“, der Angebote von Jugendsozialarbeit bzw. Arbeit mit straffälligen Jugendlichen sowie Erziehungshilfen bis hin zur Jugendkulturarbeit umfaßt.

Eine ganzheitlich ansetzende Prävention zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität muß auch die Integration von Spätaussiedlern und ausländischen Jugendlichen durch die kontinuierliche Umsetzung von Maßnahmen beinhalten, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen auszugleichen, Chancengleichheit – insbesondere beim Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt – zu verbessern und das Selbstwertgefühl dieser jungen Menschen zu stärken. Derartige Integrationshilfen verhindern soziale Ausgrenzung und fördern so die Verständigung und das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern. Insoweit ist der in der Antwort auf die Große Anfrage vertretene Standpunkt der Bundesregierung ausdrücklich zu begrüßen. Um so weniger ist es zu verstehen, daß die Bundesregierung die finanziellen Mittel für Integrationsmaßnahmen drastisch gekürzt hat.

Eine effektiv ausgestaltete Prävention muß insbesondere auch die gefährdeten und oftmals gewaltbereiten Jugendlichen „dort abholen, wo sie stehen“, beispielsweise durch Straßensozialarbeit (Streetwork), mobile Jugendarbeit, soziale Gruppenarbeit und andere Formen niedrigschwelliger, aufsuchender Sozialarbeit. Ergänzend müssen gewaltvorbeugende und gewaltmindernde Projekte der Jugendarbeit verstärkt entwickelt und angeboten werden.

Erfahrungen belegen, daß vor allem jüngere Jugendliche mit sozialpädagogischer Arbeit erreicht werden können, wenn die Angebote mehrdimensional sind und einen hohen Gebrauchswert haben. Wo es gelingt, gewaltorientierte Gruppen und Cliques in geeignete Projekte mit fähigen Pädagogen einzubinden, lassen sich Ausschreitungen verhindern, Gewaltbereitschaft und längerfristig auch Feindbilder, Haßgefühle und Vorurteile abbauen.

Ausweislich der Erfahrungen der Sachverständigen müssen insbesondere zielgruppenorientierte und stadtteilbezogene Formen der Prävention ausgebaut und weiterentwickelt werden. Erforderlich ist zudem eine stärkere Vernetzung der in der Praxis bereits vorhandenen Projekte und Verbundansätze im Bereich der primären, sekundären und tertiären Kriminalprävention, bei gleichzeitiger Einbeziehung der Sozial- und Jugendarbeit. Ferner gilt es, die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene zwischen Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Trägern freier Jugendeinrichtungen, Justiz, Schule und Ausbildung zu fördern, erfolgreiche Projekte zu evaluieren und einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Erfolgreiche Jugendarbeit muß die Eigenverantwortung und das Selbstwertgefühl junger Menschen stärken und ihnen das Gefühl vermitteln, keine Außenseiter in unserer Gesellschaft zu sein. An der Ausgestaltung einer möglichst effektiven Prävention gegen Kinder- und Jugendkriminalität müssen sich auch die Eltern, Schulen und Medien beteiligen, um dem Grundsatz „Erziehung vor Strafe“ verstärkt Geltung zu verschaffen. Auch die Politiker sind

aufgerufen, die ihnen aufgegebenen Vorbildfunktion für junge Menschen ernstzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die Hauptursachen für die steigende Kriminalitätsbelastung junger Menschen, nämlich die zunehmende Armut von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die desolate Lehrstellen- und Arbeitsmarktsituation und die daraus resultierende Perspektivlosigkeit der jungen Generation, entschieden zu bekämpfen;
2. über eine effektive Arbeitsmarktpolitik und einen besseren Familienlastenausgleich das Armutsrisiko der Familien zu verringern, damit alle Familien in der Lage sind, Kindern und Jugendlichen positive Lebensbedingungen zu geben; die Unterstützung von Familien in sozialen Randbereichen ist durch vermehrte Modellprojekte im Bereich Familienberatung und -bildung zu verstärken;
3. ihre Verpflichtung zur Umsetzung der in Artikel 12 der VN-Kinderrechtskonvention („Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vom 20. November 1989 – BGBl. 1992 II, S. 122 ff.) vereinbarten Partizipationsrechte von Kindern umfassend und effektiv zu erfüllen;
4. die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit intensiver zu fördern, und zwar schwerpunktmäßig und modellhaft in Bezug auf diejenigen jugendkulturellen Projektansätze, die den Jugendlichen im Hinblick auf den gewandelten Medien-, Kultur- und Dienstleistungsbereich Hilfestellungen zur Identitätsfindung und zur Erprobung ihres Rollenverhaltens anbieten;
5. in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten verstärkt darauf hinzuwirken, daß Sendungen mit kriminalitäts- und insbesondere mit gewaltverherrlichender Tendenz nicht ausgestrahlt werden;
6. die präventive Jugendarbeit verstärkt in den Förderungskatalog des Kinder- und Jugendplans des Bundes einzubeziehen;
7. Modellprojekte zur Sanierung von sozialen Brennpunkten intensiv zu fördern und neue Modellvorhaben zu entwickeln bzw. zu initiieren;
8. die aus dem AGAG-Programm (Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt) gewonnenen Erfahrungen in ein entsprechendes und nunmehr bundesweit aufzulegendes Präventionsprogramm einzubeziehen statt einer punktuellen Förderung aktionistischer „Feuerwehrprogramme“;
9. die Integrationshilfen für in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsende ausländische Jugendliche der zweiten und dritten Generation zu intensivieren und auszubauen;
10. verstärkt praxisintegrierte Fort- und Weiterbildungsangebote in den mit Bundesmitteln geförderten Jugendhilfeinstitutionen

als länderergänzende modellhafte Serviceleistung zu entwickeln und anzubieten;

11. die ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendfreizeit- und Sozialarbeitsbereich aufzuwerten (beispielsweise durch die Anrechnung bei Ausbildungspraktika oder Wartezeiten etwa im Rahmen der Studienplatzvergabe);
12. sich über die Jugendministerkonferenz dafür einzusetzen, daß in den Ausführungsgesetzen der Länder zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eine Mindestquote für den Bereich der Jugendarbeit festgelegt wird;
13. über die Jugendministerkonferenz und in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung darauf hinzuwirken, daß die Länder präventive Maßnahmen dahin gehend ergreifen, daß in Kindergärten, Schulen und in den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung verpflichtend eine emanzipatorische Erziehung einschließlich der Sexualerziehung sowie eine geschlechtsspezifische Förderung für Mädchen und Jungen angeboten wird;
14. über die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zusammen mit den Ländern Empfehlungen zum Beitrag des Bildungssystems zur Bekämpfung von Kriminalität, Gewalt, Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit und Ausgrenzung von Randgruppen sowie ein Angebot von Rechtskundeunterricht in den Schulen zu entwickeln;
15. über die Justizministerkonferenz darauf hinzuwirken, daß die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs verstärkt genutzt werden;
16. Modellvorhaben im Bereich der sog. Tertiärprävention, beispielsweise Antiaggressionstraining mit verurteilten jugendlichen Gewalttätern, verstärkt finanziell zu fördern; dies gilt vor allem für Mehrfach- und Intensivtäter;
17. die soziale Integration junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler durch eine angemessene Förderung (Garantiefonds) insbesondere der Sprach-, Schul- und Berufsausbildung abzusichern (auch durch Unterstützung einer bedarfsgerechten Beratungs- und Betreuungsarbeit der Freien Träger);
18. sich für eine stärkere Vernetzung der im Bereich der primären, sekundären und tertiären Prävention bereits vorhandenen und noch zu entwickelnden Projekte und Verbundansätze einzusetzen;
19. die Zusammenarbeit im Bereich der Prävention auf kommunaler Ebene zwischen Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Schule und Ausbildung (etwa im Rahmen „kommunalpräventiver Räte“ oder „Präventionsräte“) durch Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit geeigneten Informationsangeboten zu unterstützen;
20. eine zentrale bundesweite Informationsstelle einzurichten, die nicht zuletzt für neue Projektträger einen Daten- und Erfahrungsaustausch ermöglicht;

21. Integrationsforschungsprojekte zu unterstützen und deren Finanzierung auch durch eine Modernisierung des Stiftungsrechts zu ermöglichen;
22. über die Innenministerkonferenz darauf hinzuwirken, daß bundesweit zentrale polizeiliche Dienststellen mit im Bereich der Jugendkriminalprävention und -repression speziell ausgebildeten Beamten eingerichtet werden.

Bonn, den 12. November 1997

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Thomas Krüger
Ute Vogt (Pforzheim)
Dr. Edith Niehuis
Günter Graf (Friesoythe)
Otto Schily
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Anni Brandt-Elsweiler
Dr Michael Bürsch
Dr. Marliese Dobberthien
Peter Enders
Elke Ferner
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Angelika Graf (Rosenheim)
Hans-Joachim Hacker
Klaus Hagemann
Christel Hanewinkel
Alfred Hartenbach
Ingrid Holzhüter
Lothar Ibrügger
Barbara Imhof
Hans-Peter Kemper
Siegrun Klemmer
Fritz Rudolf Körper
Christine Kurzhals
Christa Lörcher
Dorle Marx

Ursula Mogg
Günter Oesinghaus
Dr. Willfried Penner
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Bernd Reuter
Marlene Rupprecht
Gudrun Schaich-Walch
Ulla Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Gisela Schröter
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Lisa Seuster
Erika Simm
Johannes Singer
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Wolfgang Spanier
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Margitta Terborg
Siegfried Vergin
Jochen Welt
Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Dieter Wiefelspütz
Hanna Wolf (München)
Rudolf Scharping und Fraktion

